

Gesuch um Ausstellung des Ausweises für die freie Beförderung

Beschluss der Landesregierung Nr. 979 vom 20. Juni 2011, Artikel 16

An die

Autonome Provinz Bozen - Südtirol
Abteilung Mobilität 38.2
Amt für Personenverkehr
Crispistraße, 10 - Landhaus 3B
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 54 82, Tel. 0471 41 54 95

Fax 0471 41 54 99

E-mail: personenverkehr@provinz.bz.it

PEC: mobilitaet.mobilita@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname Vorname

Geburtsort Provinz

Geburtsdatum ..

Ansässig in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz oder Fraktion Nummer

Telefon Mobiltelefon

E-mail

Steuernummer

Betreff des Ansuchens:

- Ausstellung des Ausweises für die freie Beförderung auf den Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Südtirol
- Verlängerung des Ausweises für die freie Beförderung Nr.
- Ausstellung eines Duplikates (20,00 Euro)

Der Antragsteller/die Antragstellerin erklärt:

- einen Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74% zu haben, gemäß Befund des Ärztekollegiums vom . mit REVISION
- aufgrund einer dauerhaften körperlichen Behinderung den Entwertungsvorgang nicht durchführen zu können.*

***Entwertungspflicht:** gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 979 vom 20. Juni 2011, dient die Entwertung (Check In) der Gültigkeitskontrolle des Fahrscheines. Falls der Entwertungsvorgang nicht durchgeführt werden kann, ist es notwendig dies anzugeben, damit im Falle einer Kontrolle keine Verwaltungsstrafe ausgestellt wird.

Folgende Unterlagen werden beigelegt:

- Kopie des Personalausweises

Erklärungen und andere Angaben

- Das Gesuch kann auch bei einer ermächtigten Verkaufsstelle abgegeben werden. Unter dem Link <http://www.mobiltaaltoadige.info/de/autorisierte-verkaufsstellen> finden Sie die Liste der ermächtigten Verkaufsstellen.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin gibt die angeführten Erklärungen laut Artikel 46 und 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, ab und erklärt, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Er/sie ist sich der strafrechtlichen Folgen bei Falscherklärung, Vorlage von falschen Dokumenten oder solchen, die nicht mehr wahrheitsgetreue Angaben enthalten, bewusst (Artikel 76 DPR 445/2000). Dem Antragsteller/der Antragstellerin ist außerdem bewusst, dass im Falle von unwahren Erklärungen die Bestimmungen laut Artikel 2/bis des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung angewandt werden und er/sie den Anspruch auf jene Leistung verliert, die aufgrund von Falscherklärung gewährt worden sind.
Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, jede Änderung bezüglich dieser Erklärung unverzüglich mitzuteilen.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin ermächtigt das zuständige Landesamt, bei Bedarf und ausschließlich zum Zweck der Abwicklung der angeforderten Leistung, weitere Informationen beim Sanitätsbetrieb oder der zuständigen Körperschaft einzuholen.
- Es werden geeignete Stichprobenkontrollen über den Wahrheitsgehalt der Erklärungen durchgeführt (laut Artikel 5 Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 in geltender Fassung).

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003)

Laut Art. 13 des Gesetzbuches über die Privacy informieren wir Sie, dass die mit vorliegendem Gesuchsformular übermittelten Daten in digitaler Form verarbeitet werden und an die SAD - Nahverkehr A.G. für die Ausübung eigener institutionellen Tätigkeiten weitergegeben werden. Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Abteilungsdirektor für Mobilität. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Ges. D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Rechtsinhaber für die Verarbeitung der Daten ist die Autonome Provinz Bozen - Südtirol, Abteilung Mobilität, mit Sitz in Bozen, Crispistr. 8, Tel. 0471/414690.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Die Identität des/r Antragstellers/in ist erwiesen durch (Im Sinne des Art. 38 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445):

- die beiliegende Fotokopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite);
- die Erklärung wurde vor dem Beamten/der Beamtin der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, unterschrieben.

Unterschrift des Beamten / der Beamtin